

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren

Antragstellerin: PERI Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Straße 19, 89264 Weißenhorn

Betriebsort: Grundstück Flur-Nr. 1702 der Gemarkung Weißenhorn

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma PERI Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG hat am 13.05.2022, zuletzt ergänzt am 13.04.2023, beim Landratsamt Neu-Ulm einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Neugenehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Beschichtung von Schalungselementen aus Stahl mit einem Volumen der Wirkbäder von 121 Kubikmeter gestellt.

Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.10.1 (G/E) des Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wird als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 10 BImSchG durchgeführt.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Anlage zur Beschichtung von Schalungselementen aus Stahl mit einem Volumen der Wirkbäder von 121 Kubikmeter war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Es war daher anhand einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm mittels der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Neuvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Daher war für das Neuvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 13.10.2022, Az. 34-1711.035-G13, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 - Team Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az.: 34-1711.035-G13
Landratsamt Neu-Ulm